jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/1/20 2Ob56/98v, 10ObS162/00x, 8Ob128/09w, 1Ob195/10y, 3Ob175/13a, 5Ob176/16t, 6Ob240/18i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.01.1998

Norm

ZPO §190

Rechtssatz

Das Zivilgericht hat dann, wenn seine Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über welche als Hauptfrage eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hätte, eine solche Entscheidung aber nicht vorliegt, diese Vorfrage selbständig zu lösen. Dieser Grundsatz hat auch dann zu gelten, wenn die Vorfrage in einem Verfahren vor einer Körperschaft öffentlichen Rechts (hier: einem Sozialversicherungsträger) zu entscheiden ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 56/98v
  Entscheidungstext OGH 20.01.1998 2 Ob 56/98v
  Veröff: SZ 71/3
- 10 ObS 162/00x
  Entscheidungstext OGH 24.10.2000 10 ObS 162/00x
  Beisatz: Hier: Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. (T1)
  Beisatz: Liegt kein rechtsgestaltender Gleichstellungsbescheid nach § 27a Abs 2 BAG vor, dann scheidet die Vorfragenprüfung durch das Gericht, ob die Gleichstellung im Falle eines Antrages erteilt worden wäre, aus. (T2)
- 8 Ob 128/09w
  Entscheidungstext OGH 22.09.2010 8 Ob 128/09w
  Vgl; Beisatz: Das Gericht hat dann, wenn bloß die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen dem Verwaltungsverfahren zugewiesen ist und nicht nur an das Vorliegen des Verwaltungsbescheides als Tatbestand angeknüpft wird, die verwaltungsrechtliche Vorfrage entweder selbst oder in Bindung an einen bereits vorliegenden Bescheid der Verwaltungsbehörde zu entscheiden. (T3)
  Veröff: SZ 2010/112
- 1 Ob 195/10y
  Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 195/10y
- 3 Ob 175/13a
  Entscheidungstext OGH 28.11.2013 3 Ob 175/13a

Auch

- 5 Ob 176/16t
  Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 176/16t
  nur: Das Zivilgericht hat dann, wenn seine Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über welche als Hauptfrage eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hätte, eine solche Entscheidung aber nicht vorliegt, diese Vorfrage selbständig zu lösen. (T4)
- 6 Ob 240/18i
  Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 240/18i
  Vgl auch; nur T4
- 8 Ob 103/20k
  Entscheidungstext OGH 25.06.2021 8 Ob 103/20k
  Vgl; Beisatz: Zivilgerichte sind dann an die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden gebunden, wenn diese über eine im Zivilverfahren zu prüfende Vorfrage als Hauptfrage entscheiden haben. (T5)
- 6 Ob 129/21w
  Entscheidungstext OGH 02.02.2022 6 Ob 129/21w
  Vgl; Beisatz: Keine Bindung des Gerichts an Entscheidungen der Datenschutzbehörde im konkreten Fall. (T6)

Schlagworte

Bindung des Gerichtes an Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109294

Im RIS seit

19.02.1998

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at